

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 196/11 B

L 2 U 74/09 (LSG für das Saarland)
S 4 U 154/07 (SG für das Saarland)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse,
Gustav-Heinemann-Ufer 130, 50968 Köln,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 29. September 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Meyer sowie die Richter Prof. Dr. Spellbrink
und Mutschler
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts für das Saarland vom 22. Juni 2011 wird als unzulässig
verworfen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Gegenstandswert wird auf 5719,93 Euro festgesetzt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Beschwerde ist als unzulässig zu verwerfen, weil die von der Klägerin geltend gemachten Zulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) und das Vorliegen eines Verfahrensmangels, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), nicht ausreichend dargelegt bzw bezeichnet sind. Die Beschwerde war daher ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter durch Beschluss zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG). Der Senat sieht von einer weiteren Begründung ab, weil das Verfahren nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG; zur verfassungsrechtlichen Zulässigkeit seines entsprechenden Vorgehens vgl BVerfG Beschluss vom 8.12.2010 - 1 BvR 1382/10 = FamRZ 2011, 540 = NJW 2011, 1497).
- 2 Der Senat beschränkt sich hinsichtlich des geltend gemachten Zulassungsgrundes der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) auf folgenden Hinweis: Eine Rechtssache hat dann grundsätzliche Bedeutung, wenn sie Rechtsfragen aufwirft, die in der höchstrichterlichen Rechtsprechung nicht geklärt sind. Hat das BSG als Revisionsgericht bereits zu einem bestimmten Themenbereich Stellung bezogen, so muss dargelegt werden, dass mit neuen, vom BSG noch nicht geprüften Gründen substantiierte Zweifel an der bisherigen Rechtsprechung in der Literatur oder durch Tatsacheninstanzen geäußert worden sind oder dass sich durch die weitere Rechtsentwicklung die geklärten Rechtsfragen erneut oder anders stellen. Das BSG hat zum Beitragsrecht der gesetzlichen Unfallversicherung mehrfach Stellung bezogen, wobei die Urteile jeweils vom BVerfG bestätigt worden sind (Urteil vom 11.11.2003 - B 2 U 16/03 R = BSGE 91, 263 = SozR 4-2700 § 150 Nr 1; bestätigt vom BVerfG durch Beschluss vom 30.8.2007 - 1 BvR 429/04; BSG Urteil vom 24.6.2003 - B 2 U 21/02 R = SozR 4-2700 § 157 Nr 1; bestätigt durch Beschluss des BVerfG vom 3.7.2007 - 1 BvR 1696/03 = SozR 4-2700 § 157 Nr 3; Urteil des BSG vom 9.5.2006 - B 2 U 34/05 R = BG 2007, 102; bestätigt durch das BVerfG Beschluss vom 6.5.2008 - 2 BvR 2419/06; Urteil des BSG vom 20.3.2007 - B 2 U 9/06 R = UV-Recht Aktuell 2007, 1065; bestätigt durch das BVerfG Beschluss vom 10.3.2011 - 1 BvR 2891/07; BSG Urteil vom 8.5.2007 - B 2 U 14/06 R; bestätigt durch das BVerfG Beschluss vom 9.3.2011 - 1 BvR 2326/07).
- 3 Die Klägerin, die auf diese Rechtsprechung nicht eingegangen ist, hat nicht im Einzelnen aufgezeigt, welche der von ihr aufgeworfenen Rechtsfragen in dieser Rechtsprechung des BSG noch nicht geklärt sind bzw wieder klärungsbedürftig geworden wären. Sie wendet sich vielmehr allgemein gegen das System der Zwangsmitgliedschaft, der Beitragspflicht und -berechnung in der gesetzlichen Unfallversicherung, ohne konkrete, klärungsfähige Rechtsfragen zu einer bestimmten bundesrechtlichen Vorschrift aufzuzeigen.
- 4 Die Kostenentscheidung folgt aus § 197a SGG iVm § 154 Abs 1 VwGO.



- 5 Die Festsetzung des Streitwerts folgt aus § 52 Abs 3 Gerichtskostengesetz (*vgl Beschluss des Senats vom 8.9.2009 - B 2 U 113/09 B*).



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)